

## Bestimmung eines Alternativstandorts für Versammlung bei positiver Gefahrenprognose

### Sachverhalt

Die Initiative „Frieden für die Welt“ plant die jährlich wiederkehrende „Gemeinsam für die Völker der Welt“-Veranstaltung in der Innenstadt des bayerischen Städtchens Freundesstadt. Der Rathausplatz soll dabei im Rahmen der Veranstaltung mit Infoständen und Gastronomiebetrieben genutzt werden, um zum Thema Frieden in der heutigen Welt und den Zusammenhalt unter den Völkern zu informieren – und zu feiern. Die Veranstaltung soll ganztägig stattfinden, und es wird Zeit zum Auf- und Abbau benötigt. Der Rathausplatz wird dabei wie zuvor mit Biertischgarnituren und anderen Gegenständen bestückt. Es werden etwa 1.000 Besucher erwartet. Auch auf dem nahe gelegenen Maxplatz sollen auf einer Bühne Darbietungen stattfinden.

Der Verein „Gegen Ausländer in Freundesstadt“ will eine Gegenveranstaltung zum selben Zeitpunkt organisieren, um über die Lügen vom Frieden unter den Völkern aufzuklären. Sie planen eine Veranstaltung mit etwa 20 Teilnehmern, die auch auf dem Rathausplatz stattfinden soll.

Sie als zuständiger Sachbearbeiter teilen dem Verein mit, dass die Veranstaltung nicht auf dem Rathausplatz stattfinden kann, da er bereits belegt ist und durch die Veranstaltung mit dem geplanten Inhalt eine nicht hinnehmbare Gefahrensituation geschaffen wird. Die Polizei hat eine Gefahrenprognose erstellt. Auch der unmittelbar in der Nähe befindliche Maxplatz ist nicht geeignet, sodass Sie dem Veranstalter als Alternativstandort eine mit Hecken umzäunte Parkbucht auf dem Königsplatz zuweisen.

Der Veranstalter hält Ihre Rechtsauffassung für fehlerhaft und bemängelt insbesondere, ihm stünde es frei, den Ort der Veranstaltung zu bestimmen.

### Fallfragen

1. Darf der Veranstalter den Ort der Veranstaltung selbst bestimmen?
2. Liegen hier die Voraussetzungen vor, die einen Alternativstandort rechtfertigen?

### Kurze Beantwortung der Fallfragen

1. Ja, grundsätzlich darf der Veranstalter den Ort der Versammlung selbst festlegen.
2. Ja, die erstellte Gefahrenprognose rechtfertigt den Eingriff in das Bestimmungsrecht des Veranstalters und die Festsetzung des Alternativstandorts.

### Falllösungen

#### Falllösung zu Fallfrage 1: Darf der Veranstalter den Ort der Veranstaltung selbst bestimmen?

Der Veranstalter einer Versammlung darf zunächst einmal den Ort und die Zeit, also die Durchführung seiner Veranstaltung selbst bestimmen.

Das ergibt sich aus dem Grundgesetz. Es gehört zu dem von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung, im Einzelnen festzulegen, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Demonstration durchführen will.

Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem Veranstalter verlangt werden, dass er den geplanten Verlauf seiner Demonstration in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht ändert (BayVGH, Beschluss vom 25.02.2008, Az. 10 CS 08.466; zitiert nach juris).

Dies bedeutet zunächst einmal, dass jegliche Beschränkung dort ihre Grenze findet, wo sie das Recht des Veranstalters auf Durchführung der Versammlung unzumutbar beeinträchtigt.

Eine Beschränkung bedarf im Einzelfall einer nachvollziehbar begründeten Rechtfertigung. Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Diese Gefährdung muss wegen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit so weit konkretisiert werden, als zum einen der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter zum Inhalt hat, die in ihrer Bedeutung dem Grundrecht zumindest gleichwertig sind, und zum anderen eine Verletzung dieser Güter aufgrund des Begriffs der „Unmittelbarkeit“ bei der Durchführung der verbotenen Versammlung hinreichend wahrscheinlich ist (grundlegend dazu vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81; zitiert nach juris).

## **Falllösung zu Fallfrage 2: Liegen hier die Voraussetzungen vor, die einen Alternativstandort rechtfertigen?**

Da es also grundsätzlich dem Veranstalter frei steht, den Veranstaltungsort selbst zu bestimmen, obliegt es der Behörde, die Durchführung möglichst auch dort zu ermöglichen bzw. ansonsten durch Auflagen und Beschränkungen die Durchführung der angemeldeten Versammlung überhaupt zu ermöglichen.

**Als Grundsatz lässt sich formulieren:**

**Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, mit Beschränkungen einer Versammlung nicht stärker in die Versammlungsfreiheit einzugreifen, als dies zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.**

## **Voraussetzungen für den Eingriff nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG**

Bei der Zuweisung eines Alternativstandorts handelt es sich also um einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG – und dieser bedarf einer Rechtsgrundlage. Beispielhaft sei hier die Norm des bayerischen Landesrechts, Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG), genannt (vgl. Synopse Versammlungsrecht).

Die Behörde hat danach zu prüfen, inwieweit durch Auflagen und Beschränkungen die Durchführung der angemeldeten Versammlung ermöglicht werden kann.

Es ist stets der geringste Eingriff zu wählen. Als geringerer Eingriff als die Untersagung der Versammlung kommt die Festlegung eines Alternativstandorts in Betracht.

Sollte eine Durchführung an anderer Stelle oder zu einer anderen Zeit möglich sein, ist die Versammlungsbehörde gehalten, einen Ersatzort festzusetzen, wenn so einerseits die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit möglich ist und andererseits die Antragstellerin von ihrem Grundrecht ausreichend Gebrauch machen kann.

## Sicherheitsbedenken rechtfertigen Alternativstandort

Die von der Polizei erstellte Gefahrenprognose führt zu der Annahme, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Daraus ergeben sich derartige Sicherheitsbedenken, die zu einer Verlegung ermächtigen.

Dafür spricht Folgendes:

Hier soll es so sein, dass auf dem gesamten Rathausplatz ca. 100 Biertischgarnituren aufgestellt werden und etwa 1.000 Teilnehmer dort mitgebrachte Speisen und Getränke verzehren werden. Zudem wird es eine große Bühne geben, auf der Reden und sonstige Darbietungen abgehalten werden. Für diese Veranstaltung wurde dem Veranstalter im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis gestattet, sämtliche freie Flächen ganztägig zu nutzen. Durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Fläche dem Gemeingebrauch entzogen und dem Veranstalter zugewiesen.

Darüber hinaus gibt es zu dieser Zeit eine Vielzahl von genehmigten Freischankflächen, die einen weiteren, nicht unerheblichen Teil der Flächen beanspruchen.

Hinzu kommt, dass zur Nachmittagszeit eine große Anzahl an Fußgängern zu erwarten ist, die am Feiertag flanieren oder Kaffee trinken möchten.

Aus diesen Erwägungen heraus gelangte die polizeiliche Gefahrenprognose zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Rathausplatz als räumlich ungeeignet für die angemeldete Veranstaltung eingeschätzt wird.

Zu berücksichtigen war hier ebenfalls, dass es in den Vorjahren stets zu Gegendemonstrationen zu der Veranstaltung gekommen ist.

Und eine sichere Durchführung der Versammlung und einer Gegenveranstaltung wäre nur unter den Voraussetzungen zu gewährleisten, dass der gesamte Platz ohne Bestuhlung zur Verfügung stünde. Und genau das ist wegen der Sondernutzungserlaubnis nicht realisierbar.

## Zeitliche Einschränkung der Versammlung nicht relevant – Abbau hat Gefährdungspotenzial

Auch dass die Veranstaltung gegen 18.00 Uhr enden solle, spielt keine Rolle; denn ihr Charakter ist der eines offenen Beisammenseins, der keiner starren Regelung zu unterwerfen ist.

Zeitlich spielt auch der Abbau der Veranstaltung eine Rolle. Zudem birgt er ein zusätzliches Gefährdungspotenzial, da der Platz dann voll ist von Gegenständen (Tische, Bänke, Sonnenschirme, Flaschen, Geschirr), die eine potenzielle Gefährdung darstellen können. So könnten gewaltbereite Demonstranten oder Gegendemonstranten die Gegenstände als Waffen einsetzen. Die Biertischgarnituren stellen im Falle einer potenziellen Paniksituation Hindernisse dar, welche die Ausweichmöglichkeiten erheblich einschränken und Gefahren für Leib und Leben von Personen erhöhen können.

Dies gilt auch für die Beurteilung der Gefahr auf dem Maxplatz: Denn auch hier sollen eine mittig stehende Bühne, mehrere Zelte und verschiedene Gastronomiestände aufgebaut werden – auch Mobiltoiletten, Tische, Stühle und Paletten sollen als Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.

Auch hier kann also die Sicherheit für Versammlungsteilnehmer, Gegendemonstranten und Unbeteiligte nicht gewährleistet werden.

## Geringere Außenwirkung des Alternativstandorts ist hinzunehmen

Der nun zugewiesene Königsplatz hat zwar eine geringere Außenwirkung, da er nicht unmittelbar im Geschehen des Festivals liegt, aber das steht der Rechtmäßigkeit der Zuweisung nicht entgegen.

Denn es wurde von dem Veranstalter nichts vorgebracht, was dafür spricht, dass als Kundgebungsort nur der Rathausplatz oder der Maxplatz infrage kommt, um das Recht aus Art. 8 GG auszuüben.

Zudem war bereits in den Vorjahren dies der Ort für Demonstrationen des Vereins.

## Rechtsprechung

- VG Augsburg, Beschluss vom 04.08.2016, Az. Au 1 S 16.1112; zitiert nach juris